



Flugbetrieb auf dem Flugplatz Luzern-Beromünster

Der Flugbetrieb auf dem Flugplatz Luzern-Beromünster ist grundsätzlich Bundessache. Die Flubag Flugbetriebs AG Neudorf hat am 13. Dezember 2010 mit den Gemeinden Neudorf und Beromünster eine Privatrechtliche Vereinbarung (PRV) unterzeichnet. Mit diesen Informationen wollen wir Sie über die wichtigsten Punkte der Vereinbarung informieren.

Zielsetzung PRV

Regelung des Flugbetriebes;
Keine Zunahme der Emissionen (Lärmkontingent auf Basis des Flugbetriebes 2009) – möglichst emissionsarmer Betrieb; Begrenzung der Bewegungszahlen von Motorflugzeugen und Helikoptern; Einsetzen eines Gremiums, welches die Einhaltung der Vereinbarung überwacht.

Flugplatzbetriebszeiten

Montag bis Samstag	8.00 Uhr bis zur Abenddämmerung, spätestens jedoch bis 21.00 Uhr, Landungen bis 21.30 Uhr
	Einschränkungen
	12.00-13.00 Uhr Keine Starts erlaubt, Landungen für Flugzeuge frei, Helikopter max. 2 Landungen
	Motorflugzeuge: und Motorsegler Nach 19.30 Uhr keine Platzrunden erlaubt
	Helikopter: nach 18.00 Uhr max. 6 Bewegungen / keine Grundschulungs- und Schnupperflüge erlaubt
Sonntag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis zur Abenddämmerung, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, Landungen bis 21.00 Uhr
	Einschränkungen
	12.00-14.00 Uhr Keine Starts erlaubt, Landungen für Flugzeuge frei, Helikopter max. 2 Landungen
	Motorflugzeuge: und Motorsegler keine Platzrunden erlaubt
	Helikopter: Nach 18.00 Uhr max. 6 Bewegungen / keine Grundschulungs- und Schnupperflüge erlaubt

Paritätische Kommission

Die neu gebildete 9-köpfige paritätische Kommission - bestehend aus Vertretern der Gemeindebehörden und der Bevölkerung aus Neudorf und Beromünster, des AeroClubs der Schweiz (Regionalverband Zentralschweiz) und der Flubag Flugbetriebs AG Neudorf - ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- Die Kommunikation zwischen Flugplatzbetreiberin, Behörden und Bevölkerung sicherstellen;
- die Einhaltung der PRV zu überwachen und zu beurteilen;
- über die Auslegung der PRV bei Unklarheiten zu befinden und den Parteien allfällige Vertragsänderungsanträge zur Klärung des Vertragsinhaltes zu stellen.

Sonderbestimmungen

Feiertage

An folgenden Feiertagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Sonntage:

Neujahrstag (1. Januar), Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag Schweiz (1. August), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Stephanstag (26. Dezember), St. Agatha, Neudorf (5. Februar), St. Michael, Beromünster (29. September).

An folgenden Feiertagen sind ausschliesslich Flüge von mindestens 1 Stunde Dauer oder Flüge von und zu anderen Plätzen erlaubt:

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betsag, Weihnachten (25. Dez.)

Fallschirm-Absetzflugzeug

An Sonn- und Feiertagen sind Starts des Fallschirmabsetzflugzeugs erst ab 14.00 Uhr gestattet. Zusätzlich ist am Morgen innerhalb der Betriebszeiten 1 Start für einen Flug zu einem anderen Flugplatz möglich.

An Sonntagen sind nach 19.00 Uhr maximal 4 Bewegungen zum Absetzen von Fallschirmspringern gestattet.

Flugzeuge, welche Fallschirmspringer befördern, müssen die gewünschte Höhe über dem Absprungort nach möglichst einmaligem Befliegen eines entsprechenden Flugweges erreichen. Das Kreisen über der gleichen Stelle ist nicht erlaubt und die dicht besiedelten und/oder lärmempfindlichen Gebiete von Neudorf und Beromünster sind zu umfliegen.

Helikopter

Auf oder in der Nähe des Flugplatzes, insbesondere auf Gemeindegebiet Beromünster und Neudorf (Radius 3 km ab Flugfeld Beromünster), dürfen keine Schulungsvolten und kein Schwebeflugtraining mit Helikoptern durchgeführt werden. Ausnahmen werden nur für die Flugprüfung und deren Vorbereitung bewilligt, wobei die Vorbereitungen ausschliesslich von Mo-Fr erfolgen sollen, ausser unmittelbar vor der Prüfung.

Segelschleppflugzeug

Die dichtbesiedelten Gebiete über Beromünster und Neudorf sind zu umfliegen.

Diverse Bestimmungen

Die Flugplatzbetreiberin trifft die ständig notwendigen und möglichen betrieblichen Vorkehrungen, um einen lärmarmen Betrieb zu fördern und umzusetzen, insbesondere betreffend Einhalten der Volten und Optimierungen der Flugverfahren.

Ausnahmebewilligungen

Die Flugplatzleitung kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Die erteilten Ausnahmebewilligungen werden mit einer kurzen Begründung in einem Journal festgehalten. Wichtige Gründe sind z. B. sicherheitstechnische Aspekte oder Flüge zu Such- und Rettungszwecken.

Bei Fragen oder Unklarheiten zur PRV wenden Sie sich bitte an:

- Paritätische Kommission, Martin Schlegel, Gemeindepräsident Neudorf, Gemeindekanzlei Neudorf, Schulhausstrasse 13, 6025 Neudorf / E-Mail: martin.schlegel@bluewin.ch

Zur Platzierung von Anliegen, Beschwerden und zur Meldung von Verstössen – mit möglichst präzisen Angaben – wenden Sie sich bitte an:

- Flubag Flugbetriebs AG Neudorf, Flugplatz, 6025 Neudorf, Telefon: 041 930 18 66 / E-Mail: flubag@flubag.ch

Die gesamte Privatrechtliche Vereinbarung (PRV) kann eingesehen werden bei den Gemeindekanzleien Beromünster und Neudorf sowie unter www.beromuenster.ch und www.neudorf.ch.